

Stellungnahme zur iLUC-Diskussion

Abstract

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei alternativen Flugkraftstoffen und damit die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ist ein zentrales Thema für aireg. Der EU-Richtlinienentwurf 2012/0288 zur Einbeziehung von indirekten Landnutzungsänderungen (iLUC) in die vorhandenen gesetzlichen Regelungen der europäischen Richtlinie zu erneuerbaren Energien (EU RED) stellt einen Baustein zur nachhaltigen Erzeugung von alternativen Kraftstoffen dar und wird im Grundsatz von aireg begrüßt. Deshalb möchte aireg Empfehlungen zum vorliegenden Richtlinienentwurf aussprechen und zur Übernahme vorschlagen:

1. *Die Berichtspflicht von iLUC darf nicht mit undifferenzierten, wissenschaftlich bislang sehr umstrittenen (ganze Pflanzenkategorien gleich behandelnden) iLUC-Faktoren aufgenommen werden.*
2. *Der Nachweis, dass ein Projekt auch im Falle der Verwendung von Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen keine oder nur geringer iLUC-Effekte hat, muss möglich sein!*
3. *Mittelfristig muss die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung über die Produktion von Biomasse zur Herstellung alternativer Kraftstoffe hinaus auch auf die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln und auf Biomasseproduktion zur sonstigen Nutzung ausgeweitet werden.*

Einleitung

aireg steht für klimafreundliches Fliegen und hat sich zum Ziel gesetzt bis 2025 eine zehnpromtente Beimischung von alternativen Flugkraftstoffen zu unterstützen. Die Nachhaltigkeit dieser Flugkraftstoffe und damit die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ist ein wichtiges Thema für aireg. Unter dem Begriff iLUC (indirect Land Use Change) werden die Verdrängungseffekte des Rohstoffanbaus für alternative Kraftstoffe auf den Nahrungs- und Futtermittelanbau verstanden. Demnach tritt iLUC auf, wenn die Produktion (Angebot) oder Nutzung (Nachfrage) von alternativen Kraftstoffen dazu führt, dass die Nahrungs- und Futtermittelproduktion im In- oder Ausland – aufgrund von Preiseffekten oder der Flächenkonkurrenz – in dem Maße verdrängt wird, dass sie auf andere, bisher ungenutzte Landflächen ausweichen muss und damit eine direkte Landnutzungsänderung (dLUC) hervorruft, welche wiederum negative, aber auch positive ökologische und soziale Folgen nach sich ziehen kann, die indirekt auf die Produktion oder Nutzung der alternativen Kraftstoffe zurückzuführen sind. Aus diesem Grunde ist es nachvollziehbar, diese "indirekten Landnutzungsänderungen" in die politisch-strategischen Überlegungen mit einzubeziehen. Die EU hat mit dem am 17.10.2012 vorgelegten Richtlinienentwurf 2012/0288 zur Einbeziehung von indirekten Landnutzungsänderungen (iLUC) in die vorhandenen gesetzlichen Regelungen der europäischen Richtlinie zu erneuerbaren Energien (EU RED) diesen Aspekt aufgegriffen und einen Regulierungsvorschlag vorgelegt. aireg bezieht im Folgenden zu diesem Richtlinienvorschlag der EU Kommission Stellung.

Alternative Kraftstoffe müssen sich der zentralen Herausforderung stellen, dass der Anbau von Energiepflanzen in direkter Konkurrenz mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln stehen kann. Insbesondere für den Anbau von Energiepflanzen in Entwicklungsländern besteht das Risiko, dass hiermit negative Effekte auf die Nahrungsmittelversorgung und gegebenenfalls auf den sozialen Wohlstand der lokalen Bevölkerung einhergehen. Vor diesem Hintergrund müssen alternative Kraftstoffe der nächsten Generation gezielt weiterentwickelt werden, um beispielsweise

- weniger Fläche für die Herstellung zu beanspruchen,
- keine Nahrungsmittelpflanzen zu nutzen,
- Reststoffe zu verwenden.

aireg setzt sich dafür ein, dass die für die Erzeugung alternativer Kraftstoffe im (deutschen) Luftverkehr genutzten Rohstoffe nicht in Konkurrenz zu Nahrungsmitteln stehen und der Konflikt zwischen Tank und Teller vermieden wird. Nahrungsmittelanbau und -versorgung sind zu sichern. Positiv zu berücksichtigen ist, dass durch die Entstehung eines neuen Agrarzweiges die Biokraftstoffproduktion als Katalysator für die weitere Entwicklung der jeweiligen Regionen dienen kann, indem sie eine nachhaltige landwirtschaftliche Praxis fördert. Sie schafft damit Arbeitsplätze, befördert den Ausbau der lokalen Infrastruktur wie Wasserversorgung, Straßen, Schulwesen etc. und kann somit auch der Landflucht in Entwicklungsländern entgegenwirken.¹

Diskussionsgegenstand

iLUC-Faktoren sind derzeit wissenschaftlich nicht präzise bestimmbar. Nichtsdestotrotz ist die grundsätzliche Existenz von iLUC anzuerkennen, und eine sinnvoll differenzierte Berücksichtigung der Faktoren kann eine Verbesserung nachhaltiger Kraftstoffproduktionswege darstellen. Die vorgeschlagene Richtlinie nimmt aber leider keine Differenzierung der Rohstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe hinsichtlich der für ihren Anbau verwendeten Fläche vor. Stattdessen werden sie in den drei Kategorien stärkehaltige Pflanzen, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen zusammengefasst und jeder Gruppe ein einziger iLUC-Faktor zugeschrieben. Der Anbau anderer Energiepflanzen auf der gleichen Fläche soll hingegen mit wesentlich geringeren Faktoren oder überhaupt nicht beaufschlagt werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da sich der iLUC-Effekt durch den Wegfall der Fläche zur Nahrungsmittelproduktion ergibt.

Die gegenwärtig laufenden und geplanten Initiativen zum Anbau nachhaltiger Biomasse für den Luftverkehr konzentrieren sich auf Ölpflanzen, da hier die technische Umwandlung zu Kerosin am weitesten fortgeschritten ist. Das gegenwärtig auf EU-Ebene vorgeschlagene Vorgehen würde die gegenwärtig laufenden und geplanten innovativen Initiativen massiv gefährden. Daher lehnt aireg den undifferenzierten, ausschließlich an die Pflanzenkategorie gebundenen Ansatz der EU-Kommission für einen iLUC-Faktor ab, da dieser keine Abstufung zwischen Projekten zulässt und somit innovative Ansätze der Nutzung von Ölpflanzen verhindert. Der Nachweis, dass ein Projekt keine oder nur geringe iLUC-Effekte hat, muss möglich sein. Diese Möglichkeit muss in die vorgeschlagene Richtlinie umgehend aufgenommen werden.

Ein Abwarten bis 2017 ist in diesem Punkt nicht akzeptabel! Es besteht die immense Gefahr, dass sonst die gesellschaftliche Akzeptanz von alternativen Kraftstoffen weiter verringert wird und angedachte innovative Ansätze nicht zur Industriereife gelangen können.

¹ Vgl. aireg Strategiepapier 2012, „Tank-vs-Teller“-Debatte

Lösungsansätze/Vorschläge

Ziel sollte es sein, neue Märkte unter Einbeziehung bestehender Kleinstrukturen, mit höchstmöglicher Verfahrenssicherheit und minimalem ökologischem, ökonomischem und sozialem Risiko zu schaffen. Großstrukturen können wirtschaftlich sinnvoll sein, sofern für bestehende Kleinstrukturen wichtige soziale Belange gewahrt oder verbessert werden. Denn wenn möglichst viele Menschen sich eine WinWin-Situation zu Nutze machen können, werden stabile Verhältnisse geschaffen, die nachhaltig und dauerhaft konkurrenzfähig sind.

Im Einzelnen schlägt aireg Folgendes vor:

1. Nutzung eines projektbasierten Ansatzes
 Projekte zum Anbau von Biomasse für Biokraftstoffe unterliegen bereits jetzt einer Nachhaltigkeitszertifizierung. Diese Zertifizierung kann um die Prüfung erweitert werden, ob ein Projekt zu einer unmittelbaren Veränderung der Lebensmittelproduktion führt, da dies in vielen Fällen ein objektiv überprüfbarer Sachverhalt ist.
2. Standortspezifische iLUC Bewertung
 Moderne Landnutzung ist grundsätzlich abhängig von spezifischen Standortfaktoren, also gesellschaftlichen, klimatischen, geologischen und ökologischen Gegebenheiten. Rohstoffherzeugung für Biokerosin sollte demnach nur dort stattfinden, wo hierdurch ein nachhaltigeres Wirtschaften zu erwarten ist. Wenn indirekte Landnutzungsänderung stattfindet ist sie nicht singulär einer Kulturpflanze oder einer Nutzung zuzuordnen, sondern wird wesentlich durch regionale und nationale Governance-Regeln mitbestimmt.²
3. Positive Berücksichtigung nachhaltiger Anbauformen ohne Erhöhung des Flächenbedarfs in die iLUC Bewertung
 ILUC-Effekte zum Nachteil der Lebens- und Futtermittelproduktion können vermieden werden, indem man den Anbau in der Form organisiert, dass die Produktion auf der eingesetzten Fläche unverändert bleibt oder steigt. Beispiele für Anbaumaßnahmen ohne negative Beeinträchtigung der Lebensmittelproduktion sind: § Anbau im Rahmen der Fruchtfolgegewechsel auf bisherigen temporären Brach- oder Stilllegungsflächen, sofern dieser keine negativen Auswirkungen z. B. auf die Biodiversität hat. Dieser Ansatz wird beispielsweise für Leindotter (*camelina sativa*) untersucht. § Erschließen von Randstandorten durch neue Nutzungsverfahren und eine damit verbundene Einkommenssicherung im ländlichen Raum. § Erschließung neuer Kuppelprodukte, z.B. durch Entgiftung des Presskuchens von Jatrophanüssen für die Nutzung als Futtermittel. § Steigerung der Bodenproduktivität durch Intensivierung, z.B. durch Intercropping von Lebensmittelpflanzen und Ölpflanzen auf bisher subsistenzwirtschaftlich genutzten Flächen.

² Vgl. SAFUG (2013) „SAFUG Global Policy Statement: Indirect Land Use Change (ILUC)“

4. Anerkennung der quantitativ beschränkten Verfügbarkeit von Reststoffen
aireg spricht sich dafür aus, Reststoffe als eine mögliche Biomasseart für den Einsatz im Luftverkehr zu prüfen und zu nutzen. Allerdings kann es sich aufgrund der quantitativ begrenzten Verfügbarkeit von Reststoffen nur um einen relativ geringen Anteil im Rahmen der Biokraftstoffproduktion handeln, wenn man die ambitionierten Nachhaltigkeitsziele des europäischen Luftverkehrssektors zugrunde legt. Darüber hinaus ist die Definition eines Reststoffes noch nicht endgültig geklärt und befindet sich derzeit noch in der politischen Diskussion. Daher ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Tierfette³ in Deutschland nicht als Reststoff anerkannt werden. Diese Ungleichbehandlung von einzelnen Reststoffen kann zu Wettbewerbsnachteilen Deutschlands innerhalb Europas sowie zu Marktverzerrungen durch den Ausschluss einzelner Nutzergruppen führen, so dass ein natürliches Marktgleichgewicht der effizientesten Nutzung dieser Reststoffe ausgehebelt wird.

5. Ausweitung der iLUC Berücksichtigung über Biokraftstoffe hinaus auf andere Formen der Agrarrohstoffproduktion (über diese EU Richtlinie hinaus)
Um iLUC wirkungsvoll zu verhindern, ist es mittelfristig notwendig, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung unter Einschluss des iLUC Kriteriums auf alle Nutzungsformen von Agrarrohstoffen („food, feed, fiber, fuel“) ausgeweitet wird.

Zusammenfassung

aireg empfiehlt zum vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie (EU 2012/0288) zur Einbeziehung von iLUC in die vorhandenen gesetzlichen Regelungen der EU RED, dass die Berichtspflicht von iLUC nicht mit undifferenzierten iLUC-Faktoren aufgenommen wird. Der Nachweis, dass ein Projekt keine oder nur geringer iLUC-Effekte hat, muss möglich sein! Mittelfristig muss die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung über die Produktion von Agrarrohstoffen zur Nutzung als Biokraftstoffe hinaus auch auf die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie auf die Biomasseproduktion zur sonstigen Nutzung ausgeweitet werden.

³ Vgl. EU RED 2012/0288: “Animal fats classified as category I and II in accordance with EC/1774/2002”